



FOTO: © SIM, ZEISBERGER

ANGEHÖRIGENTREFFEN

Am 27. November 2018 von 17 bis 19 Uhr im s'Häferl, Hornbostelgasse 6, 1060 Wien; <https://haeferl.net>

Matthias Geist ist neuer Wiener Superintendent

Am 9. Juni 2018 wurde der bisherige Gefangenenseelsorger Matthias Geist zum neuen Superintendenten der evangelisch-lutherischen Diözese Wien gewählt. Die Hauptanliegen Geists sind, als Evangelische Kirche „lebendig, ehrlich, zeitgemäß und lebensnah“ auf Menschen zuzugehen und auch die Kommunikation mit ReligionskritikerInnen zu suchen. Die regionale und inhaltliche Zusammenarbeit bei Diakonie, Bildung, Seelsorge und Glauben ist ein weiterer Schwerpunkt. Wir wünschen viel Erfolg bei der neuen Herausforderung! [evang.at]

Kürzung der Fördermittel für den Klagsverband

Seit die Förderungen für den Klagsverband seitens der Bundesregierung empfindlich gekürzt wurden, kämpft dieser ums Weiterbestehen. Der Klagsverband, der Menschen vor Gericht unterstützt und gegen Diskriminierungen aller Art vorgeht, läuft nun Gefahr, aufgrund fehlender Förderungen eingestellt werden zu müssen. Die Auswirkungen wären verheerend. [Bizeps]

Wahl der NGO-nominierten Mitglieder im Menschenrechtsbeirat

Am 29. Juni 2018 wurden den neuen Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates von der Volksanwaltschaft die Ernennungsdekrete überreicht. Dieser ist ein Beratungsgremium, das mit der Einrichtung des Nationalen Präventionsmechanismus bei der Volksanwaltschaft geschaffen wurde. Er setzt sich zur Hälfte aus Mitgliedern aus Ministerien und zur Hälfte aus Mitgliedern, die von NGOs nominiert werden, zusammen. Die Volksanwaltschaft sucht dabei acht NGOs aus, die jeweils ein Mitglied und Ersatzmitglied nominieren. Diese wählten je acht Frauen und Männer, zwei Personen mit körperlicher Behinderung sowie eine Person mit Migrationshintergrund. [pnsblog.at]

„Plattform Maßnahmenvollzug“ bringt Bürgerinitiative ins Parlament

Die angekündigten Reformen des Maßnahmenvollzugs sind bislang gescheitert. Nun formierte sich die Zivilgesellschaft: Eine Bürgerinitiative wurde ins Parlament eingebracht

Die Selbst- und Interessensvertretung zum Maßnahmenvollzug (SiM) hat am 13. August 2018 gemeinsam mit neun anderen Organisationen (HPE - Hilfe für Angehörige und Freunde psychisch Erkrankter; VertretungsNetz; Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte; ifs Patientenadvokatur; Behindertenadvokatur; BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben; Österreichischer Behindertenrat; LOK - Leben ohne Krankenhaus; FREIRÄUME für Menschen mit psychischen Problemen und Krisenerfahrungen) die „Plattform Maßnahmenvollzug“ gegründet.

Die Problematik Maßnahmenvollzug

Seit vielen Jahren warten psychisch kranke Menschen und deren Angehörige auf

Von Markus Drechsler

rechtliche und strukturelle Verbesserungen des menschenrechtlich äußerst problematischen Maßnahmenvollzugs, einer Sonderform des Strafvollzugs in Österreich. Es fehlen angemessene, menschenrechtskonforme rechtliche Regelungen. Mangelhafte einheitliche Rahmenbedingungen sowie die geringe Qualität der gerichtlichen Verfahren und Sachverständigen-Gutachten führen zu unverhältnismäßig und ungerechtfertigt langen Aufenthalten von psychisch kranken Menschen in Justizanstalten oder Psychiatrien.

Die Schaffung eines Maßnahmenvollzugsgesetzes, das den Rechtsschutz der betroffenen Menschen sicherstellt und die Voraus-

setzungen für eine erfolgreiche Therapie und Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorsieht, ist daher dringend erforderlich. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verurteilte Österreich wiederholte Male für die im Maßnahmenvollzug herrschenden Missstände (zuletzt 20.07.2017, 11537/11 Lorenz gg Österreich).

Das Warten auf eine Reform

Bereits 2015 wurde von namhaften ExpertInnen in einem vom Justizministerium beauftragten Bericht der dringende Reformbedarf des Maßnahmenvollzugs festgestellt. Anlassfall war der verwaehrte Untergebrachte in der Justizanstalt Stein, der den damaligen Justizminister Wolfgang Brandstetter zum Handeln bewegte. Es wurden daraufhin von besagter ExpertInnenkommission 92 Empfehlungen für die Schaffung eines zeitgemäßen und >>

menschenrechtskonformen Maßnahmenvollzugs erarbeitet, die bis heute auf ihre Umsetzung warten. Die neue gegründete Bürgerinitiative „Plattform Maßnahmenvollzug“ fordert daher, dass der Maßnahmenvollzug nach Jahrzehnten des Stillstands endlich auf Grundlage dieser ExpertInnenempfehlungen reformiert wird.

Entstehung der „Plattform Maßnahmenvollzug“

Da die Umsetzung und gesetzliche Verankerung der unbedingt nötigen Reform des Maßnahmenvollzugs inklusive der Beseitigung der gravierenden menschenrechtlichen und strukturellen Mängel seitens der Regierung ständig hinausgeschoben wird, initiierten SiM, HPE und VertretungsNetz Ende Juli 2018 ein Vernetzungstreffen, um die in der Praxis mit diesem Thema befassten Organisationen an einen Tisch zu bringen und auf breiterer Basis die Reformaktivitäten zu diskutieren. Ziel dieses Vernetzungstreffens war es, den Austausch der einzelnen Sichtweisen und die gemeinsame Erarbeitung eines Forderungskatalogs für die Reform des Maßnahmenvollzugs, der im Wesentlichen auf den Empfehlungen des ExpertInnenberichts vom Jänner 2015 basiert, voranzutreiben.

Als Diskussionsgrundlage für das Vernetzungstreffen wurden die wichtigsten Punkte dieses ExpertInnenberichts in zehn Forderungen zusammengefasst, die es bei einer Reform des Maßnahmenvollzugs unter allen Umständen zu berücksichtigen gilt. Die aus dem Vernetzungstreffen hervorgegangene Bürgerinitiative hat sich aufgrund der teilnehmenden, (fach) einschlägig tätigen Mitglieder rasch zur einer Dachorganisation mit der Bezeichnung „Plattform Maßnahmenvollzug“ formiert.

Neben den unten angeführten wichtigsten Reformschritten fordert die Plattform primär die Umsetzung der Vorschläge der ExpertInnenkommission des Justiz-



Backstage bei der Pressekonferenz am 1. Oktober 2018

ministeriums vom Jänner 2015. Der Prozess der Gesetzwerdung muss unbedingt unter Einbindung der relevanten Selbstvertretungen und der Betroffenen gemäß den Vorgaben der UN-BRK (UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) erfolgen.

Schritte in der konkreten Umsetzung

Zwischen August und September 2018 wurden über 950 Unterschriften (500 wären nötig gewesen) gesammelt, um die Bürgerinitiative der „Plattform Maßnahmenvollzug“ ins Parlament zu bringen. Alle Mitgliedsorganisationen der Plattform beteiligten sich daran. Am 1. Oktober 2018 wurden die gesammelten Unterschriften dem Vorsitzenden des parlamentarischen Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen, Michael Bernhard (NEOS), übergeben. Seit diesem Zeitpunkt ist es möglich, den Forderungen der Bürgerinitiative auf der Webseite des Parlaments elektronisch zuzustimmen.

Im Petitionsausschuss werden die einbringenden Initiativen nun gehört und Stellungnahmen der zuständigen Ministerien eingeholt. Seit diesem Zeitpunkt wurde auch die Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen, ExpertInnen und politischen Parteien intensiviert, um die Forderungen der Plattform auf eine breite Basis zu stellen. Sämtliche Oppositionsparteien (SPÖ, NEOS und Liste Pilz) unterstützen die Forderungen der Plattform bereits. Für diesen Herbst ist zusätzlich eine

eintägige parlamentarische Enquete zum Maßnahmenvollzug im Parlament geplant.

Unterstützung ist nach wie vor gefragt

Die Möglichkeit zur Unterstützung der Forderungen der „Plattform Maßnahmenvollzug“ finden Sie unter www.plattform-mnvz.at. Bitte nur um elektronische Fertigung, wenn Sie nicht bereits davor handschriftlich unterzeichnet haben.

Die Forderungen der Plattform Maßnahmenvollzug im Detail

1. Die Umsetzung des von der Rechtsprechung des EGMR eingeforderten Abstandsgebots.
2. Anpassung der Einweisungsvoraussetzungen
 - a. Anhebung der Strafdrohung von einem auf drei Jahre.
 - b. Keine Anwendung des § 21 StGB an Jugendliche und junge Erwachsene.
3. Schaffung eines eigenen Maßnahmenvollzugsgesetzes (MVG). Dem Ultima-Ratio-Charakter der Maßnahme muss im neu zu schaffenden Maßnahmenvollzugsgesetz ausdrücklich Rechnung getragen werden.
4. Im MVG wären Rechte und Pflichten, Freiheiten und Beschränkungen, Rechtsschutzinstrumente, Vertretungsregelungen und das Verfahren betreffend die Überprüfung der weiteren Anhaltung sowie das Entlassungsverfahren umfassend zu regeln. Gesetzliche Verankerung der Alternativen zum Vollzug bzw. zu fo-

rensischen Abteilungen.

5. Einführung eines umfassenden Rechtsschutzes und einer Vertretung für alle in der Maßnahme befindlichen Personen im Sinne der §§ 33 – 38 Unterbringungsgesetz (UbG).
6. Gutachten und Sachverständige
 - a. Durch eine engere Fassung der Parameter, die zusammengefasst zu einer Einweisung führen, soll die Treffsicherheit erhöht und gleichzeitig das Risiko von falschen Einweisungen verringert werden.
 - b. Adäquate Honorierung der Tätigkeit der forensisch-psychiatrischen Sachverständigen im Zusammenhang mit Honoraranpassung für ärztliche Gutachten.
 - c. Qualitäts(mindest)standards für forensisch-psychiatrische und -psychologische Gutachten.
 - d. Förderung des Angebots an Qualifizierungsmodulen durch die Ärztekammer zur Erlangung des Diploms als forensisch-psychiatrische/r GutachterIn.
 - e. Universitäre Verankerung der forensischen Psychiatrie – Schaffung eines Lehrstuhls für forensische Psychiatrie.
7. Geänderte Schwerpunktsetzung bei bedingter Entlassung
 - a. §21 Abs. 2 StGB
Grundsätzlich soll die Maßnahme gemäß §21 Abs. 2 StGB mit dem Ende der Strafzeit ihr natürliches Ende finden. Dabei sollte nicht die Entlassung mangels ausreichender Gefährlichkeit, sondern die Nichtentlassung trotz Strafende zu begründen sein.
 - b. §21 Abs. 1 StGB
Zu Beginn der Maßnahme Erstellung eines Therapieplans nach State of the Art, Kontrolle von dessen Einhaltung und Evaluierung spätestens im Jahresrhythmus. Fortsetzung der Anhaltung nur nach weiterem, unabhängigen, externen Gutachten (inkl. Recht auf Zweit-Gutachten) und „Verhandlung“ im Sinne des UbG (PatientIn,



Übergabe der Unterschriften der SPÖ mit Muna Duzdar und Hannes Jarolim, Markus Drechsler, Katharina Beclin, Elisabeth Wintersberger uvm



Von
Sabine
Schnetzinger

Durchs Guckloch. Ein Blick in die Redaktion.

Meine Kolumne heißt ja „Ein Blick in die Redaktion“. Blöd nur, dass ich bisher relativ selten nur über die Redaktion geschrieben habe, sondern mich mehr auf die Trägerorganisation SiM konzentriert habe. Aber jetzt:

Wir „Blickpunkts“

Wir proudly present die Blickpunkte-Redaktion: es gibt ein Kernteam, das vom Sommer 2016 an dabei ist und quasi als zentrale Drehscheibe agiert. Das sind Markus, Manfred und meine Wenigkeit. Wir sind so was wie Hüter („Überwacher“ klingt so streng), die ihre „Schäfchen“ zusammenhalten. Ok, das klingt sehr pathetisch. Stimmt aber irgendwie. Unsere „Schäfchen“, der Einfachheit halber in der direkten Korrespondenz von mir als „Blickpunkts“ bezeichnet, sind lauter kluge, interessierte Menschen mit vollkommen unterschiedlichen Ausbildungs- und Berufshintergründen, die nur eins wollen: bei den Blickpunkten mitarbeiten, also recherchieren und schreiben. Sie faszinierende und durchaus kritische Themen ausdenken und diese gleich in Artikel umsetzen. Oder die Zeitung grafisch so gestalten, dass es Ihnen, der werten Leserschaft, auch optisch Vergnügen bereitet, die Zeitschrift zu lesen. Oder die drauf schauen, dass hier nicht völliger rechtschreibmäßiger und grammatikalischer Schmafu steht. Oder unser Sekretär, der sich um den Versand kümmert. Oder unser Webdesigner, der endlich eine herzeigbare, interaktive Blickpunkte-Website umgesetzt hat und diese betreut. Euch allen einmal ein herzliches DANKE für euer Engagement! Manchmal muss sich einer der „Blickpunkts“ leider verabschieden, weil es seine anderen Verpflichtungen und das Ehrenamt nicht mehr unter einen Hut bringt (der bei manchen sehr groß sein muss). Das ist sehr schade, aber verständlich. Aber es melden sich immer wieder neue, spannende „Blickpunkts“.

Redaktionssitzung

Monatlich treffen wir uns. Da wird die letzte Ausgabe kritisch beäugt, Verbesserungen, die es immer gibt, besprochen, neue Anregungen aufgenommen und damit die nächste Ausgabe inhaltlich geplant. Sehr wertvoll sind dabei die Beiträge, die wir von Ihnen „drinnen“ erhalten. Bitte versorgen Sie uns weiter mit Ihren Berichten, für die Leserschaft „draußen“ sind diese am Spannendsten!

PatientenanwältInnen, behandelnde ÄrztInnen, GutachterInnen) und richterliche Entscheidung, wobei die NICHT-Entlassung besonders zu begründen ist.

8. Eine untergebrachte Person, die ein Jahr in Lockerungen der Unterbringung verbracht hat, sollte bedingt entlassen werden, es sei denn, dass besondere Gründe bestehen, in Anbetracht deren trotz der Bewährung während der Lockerungen bestehenden erheblichen Risikos der Begehung strafbarer Handlungen mit schweren Folgen die Unterbringung fortzusetzen.

9. Als Option zur Unterstützung der Systeme gibt es Sozialnetzkonferenzen. Bei diesen sind auch die GutachterInnen und AnstaltsleiterInnen anwesend, um den dort entwickelten Zukunftsplan und die Alternativen kennenzulernen. Allenfalls ist der/die GutachterIn bzw.

AnstaltsleiterIn über den Plan zu informieren.

10. Entsprechend des Ziels des Maßnahmenvollzugs sollten alle Behandlungsinterventionen ab dem ersten Tag des Vollzugs auf eine Vorbereitung der Entlassung und somit auf Behandlung und Risikominimierung abgestimmt sein.

Flankierende Aktivitäten

1. Schaffung eigener forensischer Einrichtungen nach dem Vorbild des FZA (Forensisches Zentrum Asten). Einhergehend damit die Auflösung von Departments in herkömmlichen Justizanstalten (Stein, Karlau, Garsten) in einer Übergangsfrist.

2. Etablierung eines Case-Managements von der bevorstehenden Einweisung bis nach der bedingten Entlassung.

3. Schaffung bundesweiter hochspezialisierter Nachsorgeeinrichtungen zur einfachen Ermöglichung

der bedingten Entlassung und Erprobung der Nachsorge.

4. Die Praxis der Rechtspflege und des Strafvollzugs in Zusammenhang mit § 21 StGB wird mittels Formen der Zusammenarbeit interner und externer AkteurInnen wissenschaftlich begleitet. Die Untergebrachten wären hierbei einzubeziehen. Kooperationen im Forschungsbereich sollen auch mit der Volksanwaltschaft und Universitäten erfolgen.

5. Umsetzung der Empfehlungen des EU-finanzierten Projekts IMPAIR (in Österreich durchgeführt vom Boltzmann Institut für Menschenrechte) zur Stärkung der Verfahrensrechte von strafrechtlich verdächtigen und beschuldigten Personen mit intellektuellen und/oder psychischen Beeinträchtigungen.

HG

Maxingstrasse
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

e-Mail
hg@graupner.at
www.graupner.at

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem
Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

Intersexuelle Personen: Recht auf adäquate Bezeichnung

VfGH G 77/2018-9: Bestätigung des Rechts auf individuelle Geschlechtsidentität

Am 15. Juni 2018 hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) festgestellt, dass intersexuelle Menschen, deren biologisches Geschlecht nicht eindeutig „männlich“ oder „weiblich“ ist, das Recht auf eine ihrer Geschlechtlichkeit entsprechende Eintragung im Personenstandsregister oder in Urkunden haben. Anlass dafür war die Beschwerde einer Person aus Oberösterreich, die einen von „männlich“ und „weiblich“ unterschiedlichen Geschlechtseintrag im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) angestrebt hat. Ihr Antrag sowie die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich blieben erfolglos. Begründet wurde die Entscheidung des VfGH mit dem Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Es umfasst den Schutz der menschlichen Persönlichkeit in ihrer Identität, Individualität und Integrität und somit auch die individuelle Geschlechtsidentität und Selbstbestimmung. Personen „mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich“ sind vor einer fremdbestimmten Geschlechtszuweisung geschützt und müssen nur jene Geschlechtszuschreibungen durch staatliche Regelung akzeptieren,

Von Aylin Sherif

die ihrer Geschlechtsidentität entsprechen.

Besondere Schutzbedürftigkeit

Aufgrund ihrer geringen Zahl und ihrer Ausprägung der Geschlechtsidentität sind die oben genannten Personen besonders schutzbedürftig. Das trifft insbesondere auf Kinder zu, deren Eltern unter dem Druck der konventionellen binären Geschlechtskategorisierung das nicht eindeutige Geschlecht ihres Kindes den vorherrschenden Geschlechtskategorien angleichen wollen. Der VfGH weist darauf hin, dass der Gesetzgeber rechtliche Vorkehrungen zum Schutz von Menschen mit entsprechender Geschlechtsentwicklung zu treffen hat, sodass diese eine selbstbestimmte Festlegung der Geschlechtsidentität tatsächlich möglich ist. Im Zusammenhang mit der Geschlechtsangabe in öffentlichen Registern sei zu ermöglichen, geschlechtliche Zuordnungen zu ändern sowie eine Zuordnung solange offen zu lassen, bis eine selbstbestimmte Zuordnung ihrer Geschlechtsidentität möglich ist. Im Hinblick auf die vielfältigen Formen der Geschlechtsentwicklung und der heiklen gesellschaftlichen Stellung der Betroffenen sind Menschen auch da-

hingehend geschützt, dass sie ihr Geschlecht nicht deklarieren müssen.

Kategorisierung des „Geschlechts“

Es wurde festgehalten, dass der im Personenstandsgesetz 2013 verwendete Begriff des Geschlechts so allgemein ist und sich dahingehend verstehen lässt, dass er auch alternative Geschlechtsidentitäten einschließt. Das Personenstandsgesetz 2013 verlangt die Angabe des Geschlechts sowohl bei der Eintragung in das ZPR als auch auf Personenstandsurkunden. Diese sind Auszüge aus dem ZPR, die, soweit kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht und nichts anderes bestimmt ist, den wesentlichen aktuellen Inhalt der Eintragung im ZPR wiedergeben. Im Gesetz wird das Personenstandsdatum „Geschlecht“ jedoch nicht näher definiert, d.h. es werden hier keine Geschlechtskategorien genannt. In der Rechtsordnung herrscht die Kategorisierung des „Geschlechts“ in „weiblich“ und „männlich“, ebenso bildet die soziale Realität eine solche binäre Einteilung der Menschen ab. Im Jahre 2009 hat der VfGH festgehalten, dass sowohl die österreichische Rechtsordnung als auch das soziale Leben davon ausgehen, dass jeder Mensch entweder weiblich oder männlich ist. Diese Vorstellungen scheinen heute relativiert zu sein, sie bestehen jedoch

grundsätzlich weiterhin.

Alternative Geschlechtsidentitäten

Nach einer Stellungnahme der Bioethikkommission des Bundeskanzleramts zu Intersexualität und Transidentität und der darin genannten Literatur ist die Geschlechtsentwicklung mancher Menschen eine andere als männlich oder weiblich. Es entspricht dem Stand der Wissenschaft, zwischen Intersexualität und Transidentität zu unterscheiden. Eine Bezeichnung für alternative Geschlechtsidentitäten lässt sich der österreichischen Rechtsordnung nicht entnehmen. Eine hinreichend konkrete, abgrenzungsfähige Begrifflichkeit sei jedoch unter Rückgriff auf den Sprachgebrauch möglich. Der VfGH weist darauf hin, dass sich Begrifflichkeiten herausgebildet haben, die üblicherweise „zum Ausdruck der Geschlechtsidentität von Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich“ verwendet werden“, wie z.B. die in der Stellungnahme der Bioethikkommission aufgelisteten Begriffe „divers“, „inter“ oder „offen“. Diese bezeichnen deutlich die Geschlechtsidentität eines Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich, der sich keinem der konventionellen Geschlechter zugehörig fühlt.

Angehörigen-Treffen

Angehörige von Untergebrachten im Maßnahmenvollzug haben hier die Möglichkeit, Gleichgesinnte und LeidensgenossInnen zu treffen und sich auszutauschen. Der Eintritt ist frei und kostenlos.

Am 27. November 2018 von 17 bis 19 Uhr im s'Häferl, Hornbostelgasse 6, 1060 Wien
<https://haeferl.net>

Monatlich!
Jeden
vierten Dienstag



Masseninhaftierung betrifft auch Frauen

Die Masseninhaftierung stellt ein großes Problem der US-amerikanischen Justiz dar.

In den letzten Jahren hat sich unser (amerikanisches, Anm. d. Red.) kaputtes Strafjustizsystem zu einem nationalen Problem entwickelt. Das zeigen erschreckend bestürzende Geschichten von Opfern der Masseninhaftierung, die es in die Mainstream-Medien geschafft haben.

Eines der dominierenden Themen ist die Tatsache, dass die Masseninhaftierung überproportional farbige Menschen betrifft, vor allem Männer. Viele Leute in den USA haben vom Fall Kalief Browder gehört. Er war ein Teenager aus New York, der Selbstmord begangen hatte, nachdem er fast drei Jahre in Einzelhaft verbringen musste. Beschuldigt wurde er, einen Rucksack geklaut zu haben, es kam nie zu einer Verhandlung. Weniger Menschen kennen den Fall Maria Elena Hernandez, einer pensionierten Reinigungskraft aus Kalifornien, die verhaftet wurde, nachdem die Polizei ihren (angemessenen) Einspruch, dass man sie für jemand anderen gehalten hatte, ablehnte.

Obwohl Frauen nur einen kleinen Prozentsatz der Inhaftierten ausmachen, gehören sie im Moment zu dem am schnellsten wachsenden Segment unserer Gefängnispopulation. Aktuell leben 219.000 Frauen in amerikanischen Gefäng-

nissen. Ein neuer Bericht der „Prison Policy Initiative“ und der „ACLU’s (American Civil Liberties Union, Anm. d. Red.) Campaign for Smart Justice“ zeigt, dass ein überwältigender Anteil dieser Frauen noch nicht einmal verurteilt wurde. Sie fanden heraus, dass „mehr als ein Viertel der Frauen hinter Gittern noch keine Gerichtsverhandlung hatte“.

Weiters haben die Bedingungen, unter denen diese inhaftierten Frauen leben, viele gesundheitliche und wirtschaftliche Konsequenzen. Erstens sind viele Gefängnisse zu schlecht ausgestattet, um den gesundheitlichen Anforderungen von Frauen gerecht zu werden, das betrifft u.a. die grundlegende Hygiene und Reproduktionsgesundheit. Laut ACLU werden inhaftierte Schwangere während der Geburt ihres Kindes angekettet. Die per se schmerzhafteste Geburt und die Erholung danach werden durch das Anketten noch belastender für die Mutter. Die American Medical Association und der American Congress of Obstetricians and Gynecologists (ACOG) haben sich bereits gegen diese Maßnahme ausgesprochen, sie verurteilen das Anketten als gefährlich. Jedoch gibt es noch mindestens acht US-Staaten, die noch kein Gesetz verabschiedet haben, um dieses Vorgehen zu verbieten.

Zweitens hat das Inhaftieren von Frauen für die Betroffenen auch langfristige wirtschaftliche Folgen, die die Ungleichheit zwischen Männern und Frauen weiter verstärkt und auch die Kinder dieser Frauen gefährden. Untersuchungshaft betrifft Frauen überproportional stark, weil inhaftierte Frauen durchschnittlich weniger Einkommen haben, als inhaftierte Männer. Deshalb ist es für Frauen schwieriger, das Geld für die Kautionsaufzubringen. Die Prison Policy Initiative berichtet, dass das jährliche Durchschnittseinkommen von Frauen, die sich die Kautionsleistung leisten können, ca. 11.071 Dollar (umgerechnet ca. 9.400 Euro, Anm. d. Red.) beträgt, afroamerikanische Frauen haben ein Jahreseinkommen von nur 9.083 Dollar (umgerechnet ca. 7.700 Euro, Anm. d. Red.). Da 80 Prozent der Frauen in Gefängnissen Mütter sind und somit die Hauptverantwortlichen für die Kinderbetreuung, kann das Familien in eine unglaubliche Notlage bringen.

Gruppen, die sich für Reformen des Justizsystems einsetzen, schaffen ein Bewusstsein für die zerstörerischen Folgen für Frauen und Familien, die durch dieses System verursacht wurden, und Abgeordnete beider Parteien (Demokraten und Republikaner, Anm. d. Red.) beginnen, sich mit dieser Thematik zu beschäftigen.

Im Sommer 2017 haben der demokratische Senator Kamala Harris aus Kalifornien und der republikanische Senator Rand Paul aus Kentucky den Pretrial Integrity and Safety Act eingeführt, einen Gesetzesentwurf, der US-Staaten ermächtigen soll, das aktuelle System, das nur eine Barzahlung der Kautionsakzeptiert, durch ein faireres zu ersetzen. Das wäre nicht nur besser für Familien, wie die beiden in einem New York Times Kommentar schrieben, ein neues System könnte dem Amerikanischen Steuerzahler auch knapp 78 Milliarden Dollar (73 Milliarden Euro, Anm. d. Red.) pro Jahr ersparen. Es ist wichtig, dass Frauen im Fokus der Strafrechtsreformen sind. Während wir in diesem Land (USA, Anm. d. Red.) die Geschlechtergleichheit weiter vorantreiben, können wir die zerstörerischen Folgen der Masseninhaftierung für Frauen und deren Familien nicht ignorieren.

Hinweis der Redaktion: Seit der Einführung des Pretrial Integrity and Safety Act von 2017 wurden keine Maßnahmen unternommen. Der Gesetzesentwurf ist bis dato nicht umgesetzt worden.

Dieser Artikel wurde ursprünglich am 1. November 2017 in OtherWords veröffentlicht.

Von Jessicah Pierre erschienen in Prison Legal News am 4. Mai 2018 aus dem Amerikanischen übersetzt von Anna Karrer

Wir sind jung und brauchen das Geld

Seit mehr als zwei Jahren arbeiten wir für die Wahrung der Menschenrechte im Maßnahmenvollzug. Wir vertreten alle Untergebrachten im Maßnahmenvollzug und deren Angehörige,

unterstützen sie in rechtlichen und sozialen Belangen und fördern ihr Fortkommen nach der Entlassung. Unterstützen Sie unsere Arbeit mit einer Spende! Jeder Euro hilft.

SIM
SELBST- UND INTERESSENSVERTRETUNG
ZUM MASSNAHMENVOLLZUG

Raiffeisenlandesbank Wien-Niederösterreich

lautend auf: Selbst- und Interessensvertretung zum Maßnahmenvollzug

IBAN: AT62 3200 0000 1232 8928

BIC: RNLNAT33XXX

Tatsächlich eine Reform oder: Backe backe Kuchen?

Eine Reform des Maßnahmenvollzugs scheint so alt wie der Maßnahmenvollzug selber. Dabei ist der Reformbedarf auf ein solches Maß angewachsen, dass die Aufzählung der einzelnen Problempunkte erschreckend leichtfällt: Wachsende Anzahl an Untergebrachten; schlechte Sachverständigen-gutachten; mangelhafte Betreuung von Untergebrachten; zu lange Anhaltedauer; Personalmangel etc. Die Liste kann so einfach weitergeführt werden, dass in den parlamentarischen Anfragen an Justizminister Moser (unterhalb dieses Artikels) nur die drei notwendigsten aufgezählt werden sollen - der Rahmen würde ansonsten gesprengt.

Jeder Punkt eine Zwetschke

Die Reform des Maßnahmenvollzugs kann mit folgendem Bild veranschaulicht werden: ein Zwetschkenhain mit Bäumen so voll mit reifen Früchten, dass die Äste von der Last nach unten gezogen werden. In diesem Zwetschkenhain steht der Justizminister und sucht sich die besten Zwetschken für einen leckeren Kuchen aus, der dann der Öffentlichkeit präsentiert werden soll. Eigentlich ist die Entscheidung leicht: Jeder Ast, durch die starke Hand des Justizministers geschüttelt, würde reichlich reife Früchte abwerfen. Nur die Entscheidung, einen der vielen Äste auch tatsächlich zu schütteln, die liegt beim Justizminister. Natürlich: der Wille zu einer Reform ist da und man weiß auch bestens darüber Bescheid, wie dringlich das Thema „Reform des Maßnahmenvollzugs“ aus fachlicher Sicht ist. Doch der Wille alleine bäckt noch keinen Kuchen. Dafür bedarf es doch eines stärkeren Anstoßes: ein knurrender, hungriger Magen. Ein solcher Hunger kann beispielsweise durch ausreichend öffentlichen Druck herbeigeführt werden oder auch durch ausreichend

Druck von politischer Seite, z.B. mittels parlamentarischer Anfragen; spricht: ist der Hunger groß genug, wird der Kuchen wohl auch gebacken. Hoffentlich.

Zu viele Köche verderben den Kuchenteig

Am 28. Februar dieses Jahres stellte die Abgeordnete zum Nationalrat, Stephanie Krisper (NEOS), eine parlamentarische Anfrage an Justizminister Moser. In dieser wird auf das Reformkonzept seines Vorgängers, Wolfgang Brandstetter, verwiesen: was wird mit diesem Reformkonzept geschehen?

Der amtierende Justizminister antwortet am 27. April 2018, dass durch seinen Vorgänger bereits mehrere organisatorische Neuerungen eingeführt wurden: „Neben der Errichtung einer Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (direkt im Justizministerium) wurde eine Steuerungsgruppe Maßnahmenvollzug gegründet, eine Kompetenzstelle Maßnahmenvollzug eingerichtet und eigene Departments für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB in den Justizanstalten Garsen, Graz-Karlau und Stein eingeführt. Die qualitative Entwicklung des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB wird über ein laufendes Monitoring überwacht und gesteuert.“

Zusätzlich wurde ein Reformkonzept ausgearbeitet, welches von zwei führenden Strafrechtsprofessoren – Fuchs und Lewisch – überarbeitet wurde. Auf diesem Konzept aufbauend soll nunmehr ein eigenes Reformkonzept bis zum Ende des Jahres erarbeitet werden. Der fertige Kuchenteig wird also wieder durchgemischt und mit neuen Zutaten versehen sowie nach einem anderen Rezept gebacken. Dabei muss der neue Kuchen in einer neuen Küche gebacken werden, die den Bäcker gleich in zweifacher Weise

einschränkt: Einerseits durch die Vorgaben des neuen Regierungsprogramms, andererseits durch die Grenze des „budgetär Machbaren“. Es gibt also ein neues Rezept und einen neuen Ofen, in dem der Kuchen gebacken werden soll. Dass der Justizminister die Temperatur des Ofens zu einem bestimmten Grad auch selber regulieren kann - sich also durchaus dazu entscheiden kann, was „budgetär machbar“ ist und was nicht - scheint er nicht wahrhaben zu wollen.

Dem Rezept folgen!?

Die entsprechende Stelle des gemeinsamen Regierungsprogramms der ÖVP und FPÖ („Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017-2022“), auf die der Justizminister in seiner Anfragebeantwortung verweist, lautet folgendermaßen: Unter dem Punkt „Reform des Maßnahmenvollzugs - Sicherheit der Allgemeinheit erhöhen“ werden folgende drei Rahmenbedingungen festgelegt: Vorrangige Zwecke der Unterbringung sind die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und die erforderliche medizinische Behandlung; eine Unterbrechung des Maßnahmenvollzugs soll ausschließlich mit elektronischer Überwachung („Fußfessel“) stattfinden; und eine Enthaltung von untergebrachten RechtsbrecherInnen soll ausschließlich bei Wegfall der Gefährlichkeit (unabhängig von der Dauer der Unterbringung) geschehen.

Wie bei jedem Rezept stellt sich nun die folgende Frage für den Bäcker: wie sind diese Vorgaben zu verstehen? Mehl ist nun mal nicht gleich Mehl: es gibt verschiedenste Arten, welche ist die geeignetste? Eben solche Überlegungen sollten aufkommen, wenn festgelegt werden soll, was beispielsweise eine „erforderliche medizinische Behandlung“ ist oder ob der „Wegfall der Gefährlichkeit“



Stephanie Krisper, NR-Abgeordnete (NEOS); Menschenrechtsexpertin

durch eine regelmäßige Überprüfung durch kompetente Sachverständige gewährleistet werden kann oder ob es überhaupt keine solchen Überprüfungen geben soll (und somit in logischer Denkfolge niemals ein Wegfall der Gefährlichkeit vorliegen kann). Der Bäcker alleine trifft letztlich die Entscheidung, welche konkreten Zutaten er für seinen Kuchen auswählt.

Auf Lebensmittelunverträglichkeiten achten!

Wie viele Personen würde ein fertiggebackener Kuchen denn direkt betreffen? Auf die Frage, wie viele Personen sich derzeit der Maßnahme befinden, werden seitens des Justizministeriums in der Anfragebeantwortung vom 27. April 2018 folgende Zahlen angeführt: „Zum Stichtag 1. März 2018 befanden sich 503 Untergebrachte im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB, 379 Untergebrachte im Vollzug einer freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB und 27 Untergebrachte im Vollzug einer freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme nach § 22 StGB.“ Davon „befanden sich 197 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB in Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen (davon 184 Untergebrachte in besonderen Abteilungen gemäß § 158 Abs. 5 StVG und 13 Untergebrachte in gerichtlichen Gefangenenhäusern) und 18 Untergebrachte gemäß § 22 StGB in Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen (davon neun Untergebrachte in besonderen Abteilungen gemäß § 159 Abs. 1 StVG, neun Untergebrachte in gerichtlichen Gefangenenhäusern).“

Die Unterbringung in gerichtlichen Gefängnissen erfolgt jeweils nur vorübergehend zwischen Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung und der Klassifizierung.“

Einzelne Zutaten beachten!

Betrachten wir nun eine Zutat etwas genauer: die Anzahl des medizinischen Fachpersonals. Aus der Anfragebeantwortung ergibt sich, dass medizinisches Fachpersonal (ärztlicher Dienst; psychiatrischer Dienst; Krankenpflegedienst; Ergo- und Physiotherapie) nicht ausschließlich über Planstellen des Bundes angestellt wird, sondern ebenso durch die Justizbetreuungsagentur. Angeführt werden die Zahlen für die Justizanstalten Göllersdorf, Wien-Mittersteig und Wien-Favoriten, im Forensischen Zentrum Asten sowie in den speziellen Departments der Justizanstalten Graz-Karlau, Stein und Garsten.

Ein ärztlicher Dienst ist in der Justizanstalt Göllersdorf zwar vorgesehen (0,26 Vollbeschäftigungsäquivalente), aber nicht besetzt. Diese kommt derzeit somit ohne ärztliche Betreuung aus. Das Department der Justizanstalt Garsten verfügt über einen ärztlichen Dienst von 5 Stunden und 12 Minuten pro Woche. Für die Justizanstalt Wien-Favoriten ist ein psychiatrischer Dienst von 0,37 Vollbeschäftigungsäquivalenten (das sind nicht ganz 15 Stunden pro Woche) vorgesehen, aber keiner vorhanden. Das Department der Justizanstalt Stein hat von 1,29 Vollbeschäftigungsäquivalenten nur 0,21 besetzt, was bedeutet, dass für nicht einmal 8,5 Stunden pro Woche ein psychiatrischer Dienst vorhanden ist. In einer Budgetanfragebeantwortung des Justizministers vom 16. April 2018 führt dieser zur Justizanstalt Stein aus, dass drei PsychologInnen zur Verfügung stehen. Die Zahlen sind somit entweder so zu verstehen, dass es sich in den beiden Anfragebeantwortungen um gänzlich verschiedene Stichtage handelt oder aber, dass

die 8,5 Stunden pro Woche von insgesamt drei verschiedenen PsychologInnen ausgefüllt werden.

Das Department der Justizanstalt Graz-Karlau verfügt über keine Ergo- und Physiotherapie und hat auch nur eine halbe zu besetzende Stelle vorgesehen, ebenso wie die Justizanstalt Garsten.

Bei der Betrachtung dieser Zahlen ist insbesondere die geringe Ausstattung der einzelnen (Justiz)anstalten mit psychiatrischen Diensten auffallend. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass ein gut ausgestatteter psychiatrischer Dienst eine grundlegende Bedingung für den „Wegfall der Gefährlichkeit“ - wie es im Regierungsprogramm als Voraussetzung für eine Entlassung angeführt wird - darstellt, scheint es, als würde hier versucht werden, einen Zwetschkenkuchen ohne Zwetschken zu backen. Dass weitere Planstellen geschaffen werden, wurde seitens der Regierung bereits ausgeschlossen. Dass diese notwendigen Stellen im Wege der Justizbetreuungsagentur geschaffen werden, liegt somit in der Hand des Ministers, wobei das wiederum davon abhängt, ob dieser eine solche Möglichkeit für „budgetär machbar“ hält oder nicht.

Nicht alles was dampft, ist ein Kuchen

Derzeit sieht es somit eher danach aus, als würde kein Zwetschkenkuchen gebacken, sondern etwas, das zwar dampft, aber nicht gut riecht und schon gar keine der versprochenen Früchte enthält. So wie es jetzt aussieht, werden die Betroffenen, denen der Kuchen überhaupt zugute kommen soll, vermutlich durch die Finger schauen. Ob ein solcher Kuchen auch der Öffentlichkeit schmecken wird und ob nach einer Verkostung immer noch die Rede von einem Zwetschkenkuchen sein wird, hängt vom Präsentationsgeschick der Regierung ab. Ein Tipp: viel Schlagobers nehmen! Das ist Sahne mit viel Luft. In diesem Sinne: wohl bekomms! [gg]

5 Fragen an Irmgard Griss

Abgeordnete Irmgard Griss ist Justizsprecherin der NEOS

Welche drei Problemfelder sind für Sie im Maßnahmenvollzug die gravierendsten? Die großen Problemfelder sind der Sachverständigenbereich, die Betreuungssituation der InsassInnen und die ständig steigende Zahl von im Maßnahmenvollzug Untergebrachten. Eine Reform ist daher dringend notwendig.

Was ist aus Ihrer Sicht unbedingt zu reformieren, wenn Österreich der UN-BRK und der EMRK entsprechen will? Der Rechtsschutz der Untergebrachten muss verbessert werden, und es muss vor allem gelingen, die Verfahren zur Überprüfung der Anhaltungen rascher abzuwickeln.

Ihre Vermutung weshalb es in den letzten drei Jahren nicht zu der, vom ehemaligen Justizminister Brandstetter angestrebten, Reform gekommen ist? Weil man damit keine Wahlen gewinnen kann und es Geld kostet.

Verorten Sie eine Bereitschaft der jetzigen Bundesregierung den Maßnahmenvollzug zu reformieren? Das steht zumindest so im Regierungsprogramm. Justizminister Moser hat noch für dieses Jahr ein neues Maßnahmenvollzugsgesetz angekündigt.

Was sagen Sie einem Untergebrachten, der wegen übler Nachrede zu 6 Monaten und zur Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB verurteilt wurde, und nun mittlerweile über 15 Jahre im Maßnahmenvollzug angehalten wird? Das ist völlig unverhältnismäßig, und ich kann Ihnen nur versichern, dass ich mich mit aller Kraft für die absolut notwendige Reform einsetzen werde. Ich weiß, dass das für Sie ein schwacher Trost ist, und kann Sie

nur bitten, die Hoffnung nicht aufzugeben, dass sich auch Ihre Situation bessern wird.



FOTO: © PARLAMENTSDIREKTION_PHOTO_SIMONIS

Irmgard Griss, Nationalratsabgeordnete (NEOS); Justizsprecherin

Biographische Informationen

Geb.: 13.10.1946, Bösenbach (Steiermark)
Beruf: Juristin

Politische Mandate

Abgeordnete zum Nationalrat (XXVI. GP), NEOS, seit 09.11.2017

Beruflicher Werdegang

Richterin, Oberster Gerichtshof 1993–2011
Richterin, Oberlandesgericht Wien 1987–1992
Richterin, Handelsgericht Wien 1981–1987
Richterin, Bezirksgericht für Handelssachen Wien 1979–1980
Rechtsanwaltsanwältin, Rechtsanwalt Dr. Friedrich Mosing 1976–1979
Universitätsassistentin, Institut für Zivilgerichtliches Verfahren, Universität Graz, 1971–1974; später Lehrbefugnis (Honorarprofessur) für Zivil- und Handelsrecht

Bildungsweg

Harvard Law School Cambridge, USA 1974–1975
Studium der Rechtswissenschaften Graz 1966–1970, Promotion Dr.iur. 1970, Studium der Staatswissenschaften Graz 1965–1966
Handelsakademie Graz 1961–1965
Handelsschule Graz 1960–1961
Hauptschule Deutschlandsberg 1956–1960
Volksschule Deutschlandsberg 1952–1956

US-Staat will Mitgefühl mit kranken Insassen zeigen – und Geld sparen

Gardner. Jenseits der Stacheldrahtzäune des Staatsgefängnisses, am Ende einer Schotterstraße, die mit dem Schild „Zutritt verboten“ gekennzeichnet ist, liegt ein Hügel übersät mit Kreuzen aus PVC-Rohren, die die Gräber von fast 90 Inhaftierten markieren. Die provisorischen Kreuze dieses staatlichen Friedhofs sind ohne eingravierte Namen, keiner weiß, wer in diesen Gräbern liegt. Die Toten sind Männer, die wegen Mordes oder Sexualverbrechen verurteilt und hier im letzten Vierteljahrhundert begraben wurden. Einige von ihnen haben Jahrzehnte hinter Gittern verbracht. Keiner dieser Männer hatte Familie oder Freunde, die den Leichnam abholen konnten oder wollten, und sind deshalb von Beamten und Mithäftlingen und unter Aufsicht der Gefängnisbehörde beerdigt wurden. Für einige politische EntscheidungsträgerInnen und Opferschutzgruppen ist dieses das angemessene Ende für Personen, die wegen schrecklichsten Verbrechen verurteilt wurden. Eine lebenslange Strafe soll genau das bedeuten.

Diese namenlosen Gräber verweisen auch auf die enormen Kosten, die durch die lebenslange Unterbringung bis hin zum Tod entstehen. Viele dieser Männer waren oft jahrelang krank bevor sie starben. Leberversagen, Hepatitis C und andere chronische Krankheiten lassen die Kosten für Pflege dramatisch in die Höhe schießen. Der US-Staat Massachusetts, in dem man eine der ältesten Gefängnispopulationen im ganzen Land findet, versucht dieses Problem zu lösen, und die Anzahl der arbeitsunfähigen bzw. todkranken Häftlinge zu reduzieren und somit den Steuerzahlern Millionen von Dollar zu ersparen. Massachusetts' Gouverneur Charlie Baker verabschiedete im April 2018 ein Gesetz, das es erlauben wird, einige der kränksten Insassen zu entlassen, vorausgesetzt sie können beweisen, dass sie kein Sicherheitsrisiko mehr darstellen. Somit ist Massachusetts einer der letzten Staaten in den USA, der den sogenannten „compassionate release“, also eine „Entlassung aus Mitgefühl“, anbietet.

Aber auch das neue Gesetz wird die stetig steigenden Zahlen von älteren und erkrankten Inhaftierten nicht signifikant beeinflussen. Gouverneur Baker hat bereits einen Gesetzesentwurf eingebracht, der die Entlassung von Häftlingen, die wegen Mordes zu lebenslang und ohne die Möglichkeit auf Bewährung verteilt wurden, verbietet. Diese Kategorie betrifft auch 375 ältere Insassen.

Keine Reformen im Strafsystem = höhere Kosten

Brendan Moss, einer von Bakers Sprechern, hat letzten Montag (14. Mai 2018, Anm. d. Red.) verkündet, dass die Administration sichergehen möchte, dass Häftlinge, die wegen Mordes verurteilt wurden, „eine Strafe verbüßen, die der schrecklichen Tat, die sie begangen haben, gerecht wird und deshalb auch nicht berechtigt sind, aus medizinischen Gründen auf Bewährung entlassen zu werden“. Währenddessen dürfen Sexualstraftäter nur entlassen werden, wenn sie einem „detaillierten Ablauf, der exakt für sie zusammengestellt wurde“ folgen. An diesem Tag fand auch eine Anhörung statt, in der Gesetzgeber des Bundesstaates Bakers Vorschläge prüften. Viele ExpertInnen, die sich für Insassen einsetzen, forderten, dass der Staat das neue Gesetz nicht verändern solle. Joel Thompson, ein Anwalt des Prisoners' Legal Services in Boston, betont, dass in den meisten US-Staaten die Gesetze, die eine Entlassung aus Mitgefühl erlauben, nicht oft genug genutzt werden. „Der

Gesetzgeber hat das Gesetz richtig verabschiedet und sollte es so belassen“, sagt Thompson.

„In Massachusetts verzögern sich Reformen der Strafjustiz enorm“, sagt John Reinstein, der ehemalige juristische Direktor des Ortsverbandes American Civil Liberties Union. „Die Kosten dieser Verzögerung sind einfach gigantisch.“ Ben Forman, Forschungsdirektor der gemeinnützigen Denkfabrik MassINC bezeichnet Bakers Vorschlag als „Wahnsinn“. Er sagt: „Wenn sie 40 Jahre im Gefängnis verbracht haben, dann entlasst sie und belastet nicht das System mit teurer Sterbebegleitung“.

Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung

Ungefähr 21 Meilen vom Gardner Gefängnisfriedhof entfernt, wo Besucher nicht willkommen sind, liegen Männer mit angespannter Haut und dünnen Gesichtern auf Liegen oder zusammengesackt in Rollstühlen, sie sind im medizinischen Flügel im Gefängnis der Kategorie „medium-security“ (in den USA wird zwischen minimum, low, medium und high-security Gefängnissen unterschieden, Anm. d. Red.) in Shirley eingesperrt. Häftlinge, die an Demenz und schweren Folgen von Schlaganfällen leiden, starren teilnahmslos ins Nichts. Manche sind inkontinent und tragen Windeln, ein paar spielen Spiele, malen mit Kreide oder machen Puzzle. Der älteste Insasse ist der verurteilte Mörder Osborne Sheppard. Er ist 94 Jahre alt.

Es sieht aus wie jedes gewöhnliche Pflegeheim, nur hinter Gittern. Das MCI-Shirley (Massachusetts Correctional Institution Shirley, Anm. d. Red.) hat 25 Betten in einem fachgerechten Pflegeheim und 13 weitere Betten in einem Flügel für Betreutes Wohnen, in dem die pflegebedürftigsten Insassen leben. Es gibt einen Raum, in dem sich bis zu 18 Männer einer Dialyse unterziehen können. „Wir haben Personen, die querschnittsgelähmt sind oder nach einem Schlaganfall Vollzeitpflege benötigen inklusive Anziehen, Umziehen und Windeln wechseln“, sagt Elizabeth Louder, klinische Sozialarbeiterin und Administratorin des Gesundheitswesens. Während die Population in Staatsgefängnissen von 11.723 im Jahr 2012 auf 9.207 im Jänner die



Namenlose Grabkreuze am Gefängnisfriedhof in Gardner

FOTO: © MEREDITH NIERMAN/WGBH NEWS



FOTO: © JENIFER MCKINNEW/ENGLAND CENTER FOR INVESTIGATIVE REPORTING

Bett eines Insassen in der Abt. für Betreutes Wohnen im MCI-Shirley

ses Jahres gesunken ist, ist im selben Zeitraum die Anzahl der Häftlinge, die 55 Jahre und älter sind, um 18 % gestiegen. Letztes Jahr waren ca. 1.580 Häftlinge im Alter von 55 und höher im Gefängnis. Andere kranke und alternde Insassen werden in einer Einrichtung für Betreutes Wohnen mit 20 Betten in Norfolk und im Shattuck Krankenhaus der Justizanstalt mit 29 Betten versorgt.

Ein Bericht aus dem Jahr 2016 zeigt, dass Massachusetts mit 17 % Häftlingen, die 55 oder älter sind, weit über dem nationalen Durchschnitt von 11 % liegt. Das steigende Durchschnittsalter von Inhaftierten ist ein nationales Phänomen, ausgelöst durch die alternde Gesellschaft in den USA und die strengen Gesetze aus den 1980ern und 1990ern, die Menschen für Jahrzehnte hinter Gitter bringen. Gefangene werden allgemein ab einem Alter von 50 oder 55 als alt eingestuft, aufgrund des Lebensstils draußen und des Stresses und der Herausforderungen eines gesunden Lebensstils im Gefängnis altern sie schneller als Menschen in Freiheit. Sie haben ein höheres Risiko an chronischen Erkrankungen oder an Demenz zu erkranken. Bundesdaten zeigen auch, dass diese Personen ein niedrigeres Rückfallrisiko haben, wenn sie entlassen werden.

Die Kosten für die Pflege von alten und kranken Insassen können für den Steuerzahler enorm sein. Eine aktuelle Studie der Pew Charitable Trusts zeigt, dass die jährlichen Kosten für Insassen, die 55 oder älter sind und chronische bzw. tödliche Krankheiten haben, mindestens zwei- bis dreimal so hoch sind, wie die Durchschnittskosten eines gesunden Häftlings. Die Kosten für die Versorgung eines Insassen in



FOTO: © CHRISTOPHER BURRELL/ENGLAND CENTER FOR INVESTIGATIVE REPORTING

Postfächer für „Krankenscheine“ der Insassen informieren das Gefängnis

einem Hochsicherheitsgefängnis wie im Souza-Baranowski Correctional Center in Lancaster betragen ca. 64.211 Dollar (ca. 54.600 Euro, Anm. d. Red.) pro Jahr, während laut offiziellen Zahlen der Staat ca. 283.749 Dollar (ca. 241.200 Euro, Anm. d. Red.) pro Jahr für die Pflege eines kranken Insassen, der in Shattuck behandelt wird, ausgibt.

Beamte in Essex County haben berichtet, dass sie in einem Zeitraum von vier Jahren mehr als zwei Millionen Dollar (ca. 1,7 Millionen Euro, Anm. d. Red.) für die Bewachung des Häftlings, Raymond Wallace ausgegeben haben, während er auf seinen Prozess wartete. Wallace, 41, wurde bei einer missglückten Flucht 2013 angeschossen und ist seit damals zu krank, um vor Gericht zu erscheinen. Wie Gerichtsunterlagen zeigen, wurde er mehrfach operiert. Sheriff Kevin Coppinger hat in seiner Zeugenaussage letztes Jahr die Kosten für die Bewachung als „niederschmetternd“ bezeichnet.

Eine Chance auf Bewährung bei steigenden Behandlungskosten

Klagen zeigen weitere Herausforderungen des Staates in Bezug auf Pflegekosten auf. Im März wurde eine Sammelklage von einer Gruppe Männer eingereicht, die dem Gefängnisystem zu Lasten legten, dass sie nicht die angemessenen Medikamente zur Behandlung ihrer Hepatitis C Erkrankungen erhalten hatten. Laut Klage litten mehr als 1.500 Häftlinge an dieser Krankheit, einer Leberinfektion, die durch Kontakt mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten übertragen wird, aber nur drei von ihnen wurden behandelt. Wenn der Vergleich vom Gericht genehmigt wird, werden die Insassen bald regelmäßig und mit effektiveren Medikamenten behandelt. Das wird zu Kosten von ca. 30.000 – 50.000 Dollar (ca. 25.500 – 42.500 Euro, Anm. d. Red.) pro Häftling führen. Für einen der Kläger kam diese Vereinbarung zu spät, Emilian Paszko, ein verurteilter Mörder, der im Alter von 64 Jahren an der Lebererkrankung und an Nierenversagen starb, liegt heute am Gardner Gefängnisfriedhof. Ein Mithäftling, Antonio Gomes, schrieb im April einen Brief an das Gericht und bat um sofortige medizinische Hilfe, er war besorgt, dass seine Krankheit zu Krebs führen könnte. „Ich bin zu lebenslanglich verurteilt worden, ich bin 65 Jahre alt und wenn ich es nicht schaffe, dass die Verurteilung aufgehoben oder das Strafmaß verkürzt wird, werde ich [nirgendwo anders] als hier behandelt werden können“.

Ein Weg, um die Kosten zu senken, ist die medizinische Bewährung. Mit der Verabschiedung des neuen Strafgesetzes werden dutzende Häftlinge einen Antrag für diese Art der Bewährung stellen, in der Hoffnung, dass sie entlassen werden bevor sie sterben. Benjamin LaGuer, ein verurteilter Vergewaltiger, der im Gardner Staatsgefängnis untergebracht ist und Leberkrebs hat, hofft, >>



FOTO: © MEREDITH NEWMAN/WGBH NEWS

George McGrath, 70 und schwer krank, seit 1969 Häftling im MCI-Norfolk



FOTO: © CHRISTOPHER BURRELL/NEW ENGLAND CENTER FOR INVESTIGATIVE REPORTING

Insassen des MCI-Shirley beim Spaziergang

dass die politischen Winde in seine Richtung wehen werden. LaGuier hat im April einen Antrag auf Entlassung gestellt. Er argumentiert, dass er die Bedingungen des neuen Gesetzes erfüllt. Er ist sterbenskrank, stellt kein Sicherheitsrisiko dar und er hat einen Ort, an dem er leben kann. Seinem Antrag hat er einen Brief seines Arztes, Kevan Harthshorn vom Boston Medical Center, beigefügt, in dem dieser bekräftigt, dass LaGuers Lebenszeit „nicht mehr in Jahren, sondern nur noch in Monaten gemessen werden kann“. LaGuier behauptet weiters, dass er 1983 zu Unrecht wegen der Vergewaltigung seiner damals 59-jährigen Nachbarin verurteilt wurde. Unterstützt wurde LaGuier von einer Reihe prominenter Personen einschließlich John Silber, dem ehemaligen Präsidenten der Boston University, und Harvey Silverglate, einem Anwalt aus Cambridge. Silverglate forderte den Staat auf, LaGuier zu entlassen, da er kein Sicherheitsrisiko darstellt. „Seine Entlassung würde gleichermaßen die Belastung, die hohen Kosten für den Staat sowie die Pflege für sterbenskranke und ältere Insassen reduzieren“, schrieb Silverglate.

Gesundheitliche Probleme: mögliche Entlassung?

George McGrath, ein 70 Jahre alter Insasse im Norfolk Gefängnis, hofft, wegen seiner gesundheitlichen Probleme bald in die Freiheit entlassen zu werden. McGrath sagt, dass er nicht mehr derselbe Mann ist, der geholfen hat, im Jahr 1968 eine Drogerie in Roxbury auszurauben. Während des Überfalls wurden zwei Menschen erschossen. McGrath erzählt, dass er bereits acht Herzinfarkte erlitten habe, er hat Diabetes, eine Herzkrankheit und Bluthochdruck. Teile beider Füße mussten amputiert werden. „Ich bin seit 49 Jahren eingesperrt“, sagt McGrath, der in einem Rollstuhl sitzt, während eines kürzlich geführten Interviews, „es ist Zeit nach Hause zu gehen“. Und dann gibt es noch Joe Labriola, ein 71-jährigen Mörder, der in einer Einzelzelle, die rollstuhlgeeignet ist, im Gefängnis in Shirley lebt. Labriola, ein Vietnam Veteran, behauptet, dass er den Mord an einem Kokaindealer im Jahr 1973 nicht begangen habe. Er hat erfolglos um Strafmilderung angesucht, ist aber immer noch hoffnungsvoll, dass er aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme entlassen wird. Er sagt, dass er während Krankenhausaufenthalten von zwei Wachen begleitet und seine Beine an das Bett gefesselt werden. „Wenn ich mich dusche, dann fühlt es sich an, als ob ich einen Marathon lief“, erzählt er. „Meine Lungen geben langsam auf, welches Risiko stelle ich noch dar?“



FOTO: © CHRISTOPHER BURRELL/NEW ENGLAND CENTER FOR INVESTIGATIVE REPORTING

Joe Labriola: Entlassung wegen gesundheitlicher Probleme?

Der Willie Horton Effekt

Bevor Baker im April das neue Strafgesetz unterschrieben hatte, war Massachusetts einer der fünf US-Staaten, in dem es keine Entlassung aufgrund gesundheitlicher Probleme gab. Die mangelnde Bereitschaft des Bundesstaates Häftlinge zu entlassen, geht bis in die 1980er zurück, als der verurteilte Mörder Willie Horton eine Frau in Maryland während seines Hafturlaubes vergewaltigte. Sein Gesicht wurde zum Hauptmotiv in politischen Werbungen für die Präsidentschaftswahl 1988 und half, die politischen Bestrebungen des damaligen Gouverneurs Michael Dukakis zu Fall zu bringen. Auch aktuellere Fälle sorgen für Kritik an Bundesbeamten. Im Jahr 2010, nachdem der Berufsverbrecher Dominic Cinelli entlassen wurde, erschoss dieser während eines gescheiterten Überfalls einen Polizisten in Woburn. Beamte in Massachusetts scheinen ihre Lektion aus diesen Fällen gelernt zu haben. Seit 2000 haben 769 Häftlinge Strafmilderung vom Bewährungsausschuss gefordert – aber nur ein Ansuchen wurde, wie staatliche Aufzeichnungen zeigen, vom amtierenden Gouverneur genehmigt. Überall in den Vereinigten Staaten zeigen Programme, die eine Entlassung aus Mitgefühl erlauben, nur eingeschränkte Resultate. Ein Bericht des Büros des Generalinspektors des Justizministeriums aus dem Jahr 2013 zeigt, dass das Programm für Staatsgefängnisse „schlecht gehandhabt und inkonsequent durchgeführt wurde“. Das wiederum hatte zur Folge, dass in Frage kommende Insassen nicht in Betracht gezogen wurden und andere starben, bevor ihr Antrag behandelt wurde. Auch ohne die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen von Baker, ist es sehr unwahrscheinlich, dass in nächster Zeit eine Flut von Inhaftierten entlassen wird. Währenddessen werden Insassen weiter auf den Friedhöfen der Staatsgefängnisse in Gardner und Bridgewater beerdigt. Der Bundesstaat beerdigt bedürftige Häftlinge seit mehr als einem Jahrhundert in verschiedenen Einrichtungen wie auch Concord und Framingham. Und Bundesbeamte bereiten sich auf weitere Häftlinge vor, aktuell wird der Friedhof in Gardner sogar erweitert. „Sie fangen gerade damit an, Erde abzutragen und zukünftige Gräber auszuheben“, sagt Kerry Keefe, der für die Behandlung von Häftlingen zuständige Direktor, „dieser Ort ist kein schlechter Platz um die Ewigkeit zu verbringen, aber ich glaube, dass man wenigstens eine Person haben möchte, die um einen weint“.

Von Jenifer McKim erschienen am 21. Mai 2018 im Boston Globe aus dem Amerikanischen übersetzt von Anna Karrer

IMPAIR: Menschenwürde auf der Anklagebank

Forderung: Faire Strafverfahren für Menschen mit intellektueller oder psychosozialer Beeinträchtigung

In einem zweijährigen von der EU geförderten Pilotprojekt wurde - unter der Leitung des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte (BIM) - die Umsetzung der EU-Empfehlung über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen in fünf EU-Mitgliedsstaaten erhoben. Die Erkenntnisse und Empfehlungen des Forschungsprojekts wurden in einem Handbuch für die in Strafverfahren involvierten Berufsgruppen (PolizistInnen, RichterInnen, StaatsanwältInnen, AnwältInnen, ÄrztInnen und Justizwachepersonal) zusammengefasst.

Ausgangslage

Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen gehören zu den schutzbedürftigsten Gruppen von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren. Sie sind besonders gefährdet, kein faires Verfahren zu durchlaufen, weil ihre Beeinträchtigung oft nicht erkannt wird und ihre Verfahrensrechte nicht gewahrt werden. Die EU hat dieser Problematik durch eine eigene, bislang noch nicht bindende, Empfehlung angenommen, die ein faires Verfahren für schutzbedürftige Betroffene gewährleisten soll. Oberstes Ziel ist es, dass die Betroffenen das Verfahren verstehen

und effektiv daran teilnehmen können. Dies soll durch bestimmte Verfahrensgarantien wie Zugang zu barrierefreier Information, Recht auf einen Rechtsbeistand, Recht auf medizinische Unterstützung und audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen sichergestellt werden.

Erkenntnisse und Empfehlungen

Die Forschungsergebnisse beruhen auf Recherchen (Interviews, ExpertInnenworkshops) in den fünf Partnerländern Bulgarien, Tschechische Republik, Litauen, Slowenien und Österreich. Begleitet wurde das Projekt von nationalen Ehrenkuratorien (Advisory Groups) bestehend aus VertreterInnen der involvierten Berufsgruppen, welche die Forschungsteams mit ihrer Expertise und ihrem Feedback unterstützten.

Die wichtigsten Erkenntnisse und Empfehlungen:

- Schwierigkeiten bei der Identifikation der Schutzbedürftigkeit: Intellektuelle und psychosoziale Beeinträchtigungen sind für die Behörden oft schwer identifizierbar.
- Dringend nötig: grundlegende Schulungen im Bereich der forensischen Psychiatrie und Psychologie und eine laufende Fortbildungspflicht für die Polizei, RichterInnen, StaatsanwältInnen und AnwältInnen

(v.a. VerfahrenshilfeverteidigerInnen).

- Bestehende Weiterbildungen, wie das Seminar zum Umgang mit Menschen mit psychiatrischen Diagnosen, sollten österreichweit als verpflichtender Bestandteil in die polizeiliche Fortbildung aufgenommen werden.
- Verbesserte Qualität psychiatrischer Gutachten: Es gibt bislang keine Qualitätskontrolle der Gutachten, obwohl diese erheblichen Einfluss auf den Verfahrensausgang haben. Die Etablierung von qualitätssichernden Maßnahmen erscheint daher dringend geboten. Die Einrichtung eines forensischen Lehrstuhls, idealerweise gekoppelt an eine Uniklinik, könnte diese Empfehlung nachhaltig unterstützen.
- Verbesserung der Qualität der rechtlichen Vertretung, speziell bei der Verfahrenshilfe: Derzeit ist gesetzlich kein verpflichtender Rechtsbeistand ab der polizeilichen Ersteinvernahme vorgesehen, es sei denn, das Verfahren ist auf die Unterbringung in einer Anstalt gerichtet. Es wird angeraten, die verpflichtende Beiziehung eines Rechtsbeistandes ab der Ersteinvernahme für jede verdächtige Person gesetzlich zu verankern. Rechtsbeistände von Personen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen sollten entsprechend geschult sein und über einschlägige straf-

rechtliche Kenntnisse verfügen.

- Psychosoziale Prozessbegleitung: Menschen mit psychosozialen und intellektuellen Beeinträchtigungen sollten während des gesamten Verfahrens darauf Anspruch haben.
- Audiovisuelle Aufzeichnungen: Im Sinne einer objektiven und transparenten Dokumentation der Befragungen wird dringend angeraten, entsprechende rechtliche und faktische Rahmenbedingungen zu schaffen, damit alle Einvernahmen und Befragungen audiovisuell aufgezeichnet werden können.
- Ausreichende Kapazitäten in forensischen Einrichtungen schaffen: Im Falle der Notwendigkeit der Verhängung von Untersuchungshaft oder korrespondierender Schritte (vorläufige Anhaltung/Unterbringung) besteht bei der Betreuung von Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen in forensischen Abteilungen akuter Platz- und personeller Ressourcenmangel.
- Alternativen zur Haft: Die Therapie von Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen sollte sobald wie möglich und nicht erst nach dem rechtskräftigen Urteil begonnen werden. Besonders angeraten wird auch eine aktive psychosoziale Betreuung in U-Haft bzw. während der vorläufigen Anhaltung/Unterbringung.

In psychiatrischen Einrichtungen scheint es eine Tendenz zu geben, Eskalationen durch den Einsatz privater Sicherheitsdienste zu begegnen, was aus menschenrechtlicher und psychiatrischer Sicht höchst bedenklich erscheint. Es sollten dringend Teams von PflegerInnen geschaffen werden, die in der Deeskalation von Gewalt und Aggression geschult sind. Generell sollten Betreuungsalternativen zur Haft ausgebaut werden.

STRAFRECHT SCHEIDUNGEN SORGERECHT ARBEITSRECHT

RECHTSANWALTSKANZLEI DR. ASTRID WAGNER

1010 WIEN, HIMMELPFORTGASSE 10
TEL.: +43/1/513 26 76
FAX: +43/1/512 3814
WWW.ANWALT-WAGNER.AT
OFFICE@ANWALT-WAGNER.AT



PENSIONSRECHT FREMDENRECHT FINANZSTRAFRECHT

„Ich bin nur in Österreich verrückt“

Der Fall des britisch-deutschen Staatsbürgers Peter H.

Meine Mutter, Barbara H., ist britische Staatsbürgerin, die 1948 einen deutschen Kriegsgefangenen heiratete. Paul und Barbara wohnten bis 1986 in London, wo sie ihre beiden Söhne Robert und mich aufzogen. Als Rentnerpaar siedelten sie nach York in Nordengland, wo sie ihre letzten Jahre im eigenen Haus verbringen wollten. Roberts Familie wohnte in der Nähe. Ich arbeitete in Deutschland und Österreich.

In England

Im April 2008 kehrte ich nach England zurück, um meine Eltern zu pflegen, was Robert nicht gefiel. Leider gab es Streit über das Haus und die Ersparnisse der Eltern. Ich lies mich anwaltlich beraten und stellte fest, dass Robert unsere Eltern betrogen hatte. Ich war so gezwungen, ihn bei der Polizei und beim Sozialamt anzuzeigen. Gleich am nächsten Tag versuchte die North Yorkshire Police, mich ohne plausiblen Grund zu verhaften. Das Sozialamt weigerte sich den Fall zu untersuchen. Anfangs dachte ich, dass mein Bruder, der beim Sozialamt beschäftigt ist, von ein paar KollegInnen beschützt wurde. Der Begriff des staatlich organisierten Schwerverbrechens war mir damals fremd. Ich versuchte, die Situation durch die amtlichen Beschwerdeinstanzen zu lösen. Obwohl mir ständig Recht gegeben wurde, weigerten sich Polizei und Sozialamt, die Anweisungen des Ombudsmanns auszuführen. Im Gegenteil:



Verhaftung am Eingang des York Magistrates' Courts

die Verfolgung wurde so bedrohlich, dass wir Ende 2009 die Wohnung in York verlassen mussten, und Schutz im Ferienhaus in Österreich suchten.

In Österreich

Anfang 2011 fand der erste Versuch statt, mich in Österreich zu verhaften, was nicht gelang, weil der Vorwurf, dass ich meine Mutter gekidnappt hätte, zu lächerlich war. Im Mai 2012 forderte Lord Maginnis, Mitglied des House of Lords (Oberhaus, brit. Parlament, Anm.), eine Untersuchung des Falles. Er gab an, es gäbe ausreichende Beweismittel, die zuständigen PolizeibeamtInnen und SozialarbeiterInnen anzuzeigen. Nach einem weiteren misslungenen Versuch der Polizei, mich in Österreich verhaften zu lassen, erklärte mich ein Richter für „nicht zurechnungsfähig“. Somit wurde die Übergabe des Elternhauses in England und des Ferienhauses in Österreich an Robert nicht widerrufen. Der Versuch, diesen Beschluss auf dem Rechtsweg zu bekämpfen, war erfolglos. Im September 2013 drohte die Justiz, mich in ein Irrenhaus zwangseinzuweisen, ohne mich untersucht zu haben. Wir verließen Österreich und suchten Hilfe in Deutschland, wo wir amtlich als „verfolgte Personen“ anerkannt wurden.

In Deutschland

Dort haben wir einige Monate in Sicherheit bleiben können, bis im Mai 2014 ca. zehn Männer die Haustür aufbrachen und unsere Wohnung stürmten und mich angriffen. Ich war zu krank, um Widerstand zu leisten. Trotzdem wurde ich zusammenschlagen, in Handschellen gelegt und mir fast eine ganze Dose Pfeffergas in die Augen gesprüht. Barbara war absolut wehrlos – 85 Jahre alt und

Peter. Library of 5,000 books.
Multi lingual. Authored
numerous historic titles.



Mentally unstable
and dangerous?
Sigmund Freud Klinikum
life sentence!

Peter H., ein seriöser Bürger - gehört weggesperrt?

bettlägerig mit einem verletzten Bein. Ich wurde von der deutschen Polizei festgehalten, die zuständigen PolizeibeamtInnen weigerten sich, sich auszuweisen, haben mich nicht befragt und nach vier Stunden in Handschellen wurde ich ohne Anzeige und ohne Erklärung wieder freigelassen.

Die letzte Haft

Als ich nach England zurückkehrte und versuchte, meine Mutter auf dem Rechtsweg zu befreien, wurde ich im Eingang des York Magistrates' Courts der Polizei übergeben. Von Dezember 2014 bis Juni 2017 wurde ich in verschiedenen Gefängnissen in England in Untersuchungshaft festgehalten. Dann wurde ich nach Österreich abgeschoben, wo die Zwangseinweisung in den Maßnahmenvollzug stattfand, ohne mich persönlich untersucht zu haben. Die Einweisung ist noch nicht rechtskräftig. Der Gerichtspsychiater, der mich ohne Untersuchung für schwer paranoid erklärt hat, war ein gewisser Manfred

Walzl. Er ist bestens bekannt und produziert Gutachten am Fließband. Als ich in U-Haft in England war, wurde ich im Auftrag eines englischen Gerichts von einer führenden Gerichtspsychiaterin untersucht und für psychisch gesund erklärt. Weder das Gericht noch das Krankenhaus wollen dieses Gutachten berücksichtigen. Das ist meiner Meinung nach eine Verletzung des hippokratischen Eides und ein Verstoß gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Außerdem gilt es als Folter, einen psychisch gesunden Menschen in die Psychiatrie einzusperren. Ich habe zehn Jahre lang Widerstand geleistet. Dafür wurde ich mit einer Haftstrafe und mit einer Einweisung in die Psychiatrie belohnt. Meine Mutter lebt noch, trotz zehn Jahren Quälerei von Polizei und Sozialamt.

Autor: Peter H.

Anm: Dieser Artikel spiegelt die persönliche Sicht des Autors wider und wurde inhaltlich nicht überprüft.



FOTO: BMJ

Brief aus der Anstalt: Zum leidigen Thema Ausspeise

Ausspeise nennt man im Gefängnis die allwöchentliche Möglichkeit der Gefangenen, sich Zusatznahrungs- und Genussmittel kaufen zu können. Ein Erfahrungsbericht aus der JA Suben.*)

Als **Strafgefangene/r** (rechtskräftig verurteilter StraftäterIn) darf man im Moment etwa 60 Euro pro Woche zum Kauf von Zusatznahrungs- und Genussmitteln je nach persönlichem Bedarf und Gusto verwenden. Bis vor kurzem wurden diese Waren in unseren 27 Haftanstalten von beinahe ebenso vielen AnbieterInnen feilgeboten, mit teils gravierenden Unterschieden, was das Sortiment und die Preise für die angebotenen Waren betraf. Vor etwa einem Jahr wurde diese Dienstleistung an den Gefangenen österreichweit ausgeschrieben und an eine einzige Firma vergeben, was sich erst mal ja ganz vernünftig anhört. Leider wurde dabei aber das Warensortiment derart drastisch reduziert bzw. nach unten nivelliert, dass man jetzt gefühlt dreimal weniger Auswahl hat als noch vor einem Jahr.

Eingeschränktes Einkaufsangebot

Angeblich gibt es eine vom Justizministerium erstellte Liste von Artikeln, die an uns Strafgefangene verkauft werden dürfen. Was die Le-

bensmittel betrifft, die wir jetzt noch beziehen dürfen, würden wohl alle ÄrztInnen laut um Hilfe schreien, und man fragt sich schon, wer sich denn dieses Reglement hat einfallen lassen. Denn neben Unmengen von Süßigkeiten und sonstigen Naschereien, Softdrinks und Tabakwaren, gibt es so gut wie keine Frischwaren und nur sehr wenig Obst und Gemüse. Und selbst das wenige ist nach ein paar Stunden Ausspeise ausverkauft. So finden diejenigen von uns, die bei dieser, nach den jeweiligen Arbeitsbetrieben (Küche, Schlosserei, Tischlerei etc.) zeitlich gestaffelten Einkaufsmöglichkeit erst etwas später drankommen, meist überhaupt kein Obst und Gemüse mehr vor. Dazu kommt, dass die Qualität der angebotenen Obst- und Gemüsesorten als äußerst bescheiden beschrieben werden muss, wohingegen die Preise selbstiger als exorbitant hoch zu bezeichnen sind.

Oder wer zum Beispiel gerne Fisch kaufen möchte, muss jetzt mit Thunfisch- oder Sardinendosen sein Auslangen finden. Früher gab es jede Menge Fisch zu kaufen (von

tiefgefrorenen Forellen bis zu Lachs und Kabeljau, geräucherten Makrelen, Heringen, Russen usw.), aber mit der Einführung der „Ausspeise Neu“ ist das nicht mehr möglich. Außenstehenden Personen ist das wahrscheinlich schwer zu kommunizieren, aber für einen inhaftierten Menschen bedeutet die Möglichkeit, wenigstens einmal pro Woche Nahrungsmittel etc. einzukaufen zu dürfen, die ein wenig an ein normales Leben in Freiheit erinnern, ein Maß an Lebensqualität und Lebensfreude, das man sich als Nichtbetroffene/r kaum vorstellen kann. Nun, diesen letzten kleinen Rest an Lebensfreude hat man uns quasi über Nacht und ohne jeglichen Grund genommen, einzig dem Umstand geschuldet, dass man hierbei kein Problembewusstsein besaß bzw. nicht bereit war, sich mit der Materie entsprechend auseinanderzusetzen.

Verdammt zum Stinken?

Als österreichische/r Strafgefangene/r ist man zudem gezwungen, die für die Körperpflege notwendigen Hygieneprodukte selbst zu kaufen, was sich mit durchschnittlich 30-40 Euro pro Monat zu Buche schlägt. Wir reden hier aber nicht von Parfums oder Deo Sprays, bei-

des gibt es seit der Ausspeise Neu nicht mehr - ich meine, wer bitteschön, denkt sich so etwas aus? Da wird man von einem Tag zum anderen dazu verdammt, zu stinken... Welchen Grund kann es geben, den Strafgefangenen, einem/einer vorübergehend inhaftierten BürgerIn, das Menschenrecht auf einen gepflegten Körper zu verwehren? Und warum muss man 25-30 % des Arbeitsverdienstes dafür aufwenden, um Zahnpasta, Hautcreme, Duschbad und ähnliches zu kaufen? Wo ist da die Realitätsnähe zu finden, die laut Gesetz den heimischen Strafvollzug auszuzeichnen hat?

Ausspeisung Neu

All diese Veränderungen im Zuge der Neuregelung der Ausspeise haben bis dato jedenfalls nur eines gebracht, namentlich dass man als Gefangene/r keinerlei Freude mehr an dieser Möglichkeit des Zusatznahrungseinkaufes hat und darüber hinaus dazu gezwungen ist, sich – zusätzlich zu den ohnehin schon reichlich ungesunden Lebensumständen – auch noch ungesund zu ernähren. Soll das der moderne Strafvollzug sein? Oder wie soll man ein Mensch bleiben, wenn man jahrelang wie ein ungeliebtes Tier behandelt wird? >>

Resozialisierung oder reiner Verwahrvollzug?

Aus dem unter Kreisky und Broda angedachten Strafvollzug mit Schwerpunkt Resozialisierung, inklusive realitätsnaher Unterbringung, sinnvoller Beschäftigung, Förderung von Aus- und Weiterbildung usw., ist längst wieder ein reiner Verwahrvollzug mit Schwerpunkt Sicherheit geworden, auch geschuldet dem Rotstift der PolitikerInnen. Strafvollzug ist noch immer ein Randgruppenthema, und nachdem einzig und allein negative Vorfälle in den Gefängnissen ihren Weg in die Massenmedien finden, ist auch die öffentliche Meinung über Strafgefangene eine eher negative. Jetzt hat sich zwar auch der neue Justizminister, Josef Moser, in alter Tradition, wieder voll und ganz zum Resozialisierungsprinzip des heimischen

Strafvollzugs bekannt (Gott sei Dank!), allein dieses bloße Lippenbekenntnis wird wohl kaum etwas bewirken. Es fehlt an Personal, sowohl bei der Justizwache als auch und vor allem bei den Fachdiensten wie SozialarbeiterInnen, TherapeutInnen und PsychologInnen, die eine/n auf die schiefe Bahn Geratene/n bei der Hand nehmen und ihn/sie zurück in ein gesetzeskonformes Leben führen müssten. Manche Strafanstalten erreichen bei Vollbelag kaum noch 70 % Beschäftigungsquote und es fehlt an Raum und Räumlichkeiten für die Umsetzung einer einigermaßen humanen Unterbringung. Die Justiz würde 500-600 Millionen Euro zusätzlich benötigen, um ihrem Resozialisierungsanspruch auch nur ansatzweise gerecht werden zu können, aber dieses Geld wird nicht kommen ...

Will man allerdings wissen, wohin die jetzige Reise geht, so braucht man nur nach Amerika (USA) zu schauen. Dort wurde der Resozialisierungsgedanke schon vor 40 Jahren aufgegeben und es gibt mittlerweile als Resultat dieser Politik die höchste Inkarzerationsrate der Welt, nämlich über 700 Gefangene pro 100.000 EinwohnerInnen. Österreich liegt bei diesem traurigen Ranking innerhalb der EU auf dem unrühmlichen neunten Platz mit ungefähr 100 Gefangenen pro 100.000 EinwohnerInnen.

Zurück in die Zukunft?

Traurig, weil eine Gesellschaft, die sich zu christlichen Werten bekennt, eine gefängnislose Zukunft anstreben müsste und nicht von Jahr zu Jahr immer mehr Menschen für immer längere Zeit einsperren sollte. Allein, besser wird es

nicht: Kein Problembewusstsein, kein Umdenken ist in Sicht, und so ist mein Beispiel von der - noch dazu quasi über Nacht und allein aufgrund von Ignoranz - um so vieles schlechter gewordenen Ausspeise, nur eines von vielen traurigen Beispielen, die uns langsam, aber doch, der Realität von Hochsicherheitsgefängnissen nach amerikanischem Vorbild, ohne jeglichen Resozialisierungsanspruch, immer näherbringen.

Dass diese Art von Strafvollzug dann freilich keine geläuterten, resozialisierten und bloß vorübergehend inhaftiert gewesenen BürgerInnen mehr entlässt, sondern nur noch gebrochene, zerstörte, ihrer Menschlichkeit und jeglicher Hoffnung beraubte, psychische Wracks, darf uns dann allerdings auch nicht verwundern.

*) Name des Autors der Redaktion bekannt

Brief aus der Anstalt: Bei mir ist eine Geschichte für euch

Einblicke in die Lebenspraxis und die Gedankenwelt eines Maßnahmepatienten*) im Forensischen Zentrum Asten (FZA)

Mittlerweile sind es mehr als acht Jahre. Zum Schutz der Gesellschaft, zum Schutz vor eventuellen Konsequenzen eventueller Taten, zum Schutz vor mir selbst. Es mag viele Wege geben wie man in die Maßnahme gelangt, und es gibt viele verschiedene Formen der psychischen Erkrankung. In manchen Fällen ist sie wohl am ehesten wie ein physiologischer Defekt zu verstehen, der zufällig den geistig-mental-Apparat betrifft. Zumindest schien mir nicht jeder mit einer schizophrenen Störung, den ich getroffen habe, bis zum Zeitpunkt seiner Erkrankung einem dermaßen ungewöhnlichen Lebenslauf ausgesetzt, dass dies die Ursache seiner Erkrankung hinreichend erklären konnte. Soweit ich gehört habe, spricht man in diesem Zusammenhang von

„Multifaktoriellen Ursachen“, wobei der Lebenswandel und die Lebenssituation einige der Faktoren darstellen.

Hintergrund und aktuelle Situation

In meinem konkreten Fall lässt sich hingegen so ziemlich alles, was zu meinem Delikt geführt hat, aus dem Lebensweg destillieren. Das hat einerseits den Vorteil, dass es einen Verstehensprozess ermöglicht. Einen Weg der Selbsterkenntnis, der mich von der Persönlichkeit weg führt, die bereit war, Gewalt für das vermeintlich „Gute“ einzusetzen. Andererseits hat dies den Nachteil, dass man von mir erwartet, meine alten Verhaltensmuster komplett aufzulösen, da sonst meine „Gefährlichkeit“ nicht abgebaut wäre. Es genügt also in meinem Fall nicht, einfach



FOTO: FRANZ URBANEK

bereitwillig meine Tabletten zu nehmen und auch sonst Compliance zu zeigen. Das ist mitunter auch der Grund für die lange Anhaltedauer. An der Schwere des Deliktes alleine (bewaffneter Raub) kann es nicht liegen, zumal ich gesehen und gehört habe, wie PatientInnen mit schwereren Delikten nach vier Jahren in betreute Wohnrichtungen geschickt wurden.

Bojen am Horizont

Manchmal kommt es mir so vor, als würde ich in einem endlosen Meer schwimmen (sozusagen in der Suppe, die ich mir selbst eingebracht habe) und jeder neue

Termin für eine eventuelle Lockerung oder UdU-Planung (Unterbrechung der Unterbringung, Anm. d. Red.), die auch schon Thema war, ist wie eine Boje, die am Horizont auftaucht. Man hofft, sich daran anhalten zu können, und vielleicht kommt dann ja auch einmal ein Schiff vorbei und nimmt einen mit an Land. Doch dann wieder: Enttäuschung. Die Boje ist zu glatt zum Festhalten. Man rutscht ab und muss weiter schwimmen. Einzig die Ausgänge mit der Familie sind wie kleine Inseln in diesem Meer; doch da darf man nicht bleiben, und es

macht einem immer wieder bewusst, dass man eigentlich außerhalb der Gesellschaft steht.

Sinnvolle Abwechslung: Studium

Zum Glück bin ich vor knapp zweieinhalb Jahren auf die Idee gekommen, ein Fernstudium zu beginnen. Ich denke, wenn ich nicht das Gefühl hätte, meine Zeit halbwegs sinnvoll nutzen zu können, würde ich mittlerweile verzweifeln oder vollends abstumpfen. Auch wenn man mir es nicht gerade immer einfach macht, muss ich dem FZA zugutehalten, dass man mir das Studieren ermöglicht. Die Realität macht nicht an vergitterten Türen halt, und so kann man auch in einem zellenähnlichen Raum mit Gittern vor den Fenstern versuchen, die Welt samt ihren Strukturen und Hervorbringungen zu verstehen. Gott sei Dank habe ich eine Familie, die mich dabei unterstützt. Ohne sie wäre das Studium nicht möglich. Schon allein deswegen nicht, da man als MaßnahmepatientIn keinen Zugang zum Internet hat. Seit ca. eineinhalb Jahren wird davon gespro-

chen, über ein sogenanntes ELIS-System den BewohnerInnen des FZA einen beschränkten Internetzugang zu ermöglichen. Eine Zeit lang habe ich immer wieder nachgefragt, es hieß, es gäbe niemanden im Haus, der sich als dafür zuständig halten würde. Mittlerweile habe ich es aufgegeben. Ob diese Realität mit dem EGMR-Urteil, wonach Menschen in Haft ein Recht auf Nutzung dieses Mediums haben, in Konflikt steht, müssten Menschen mit fundierteren rechtlichen Kenntnissen beurteilen. Ich kann jedenfalls über die Familie das Nötige für das Studium im Internet abwickeln.

Selbsterkenntnis und Lebenspraxis

Jeder, der hier drinnen eingesperrt ist, hat Schuld auf sich geladen. Eine Grenze überschritten. Jeder ist mit seinem Lebensweg aus der Norm herausgetreten. Die Schuld mag schwer oder geringfügig sein - mit ihr muss man leben. Generell, so denke ich, sollte man eine solche „abnorme“ Situation als Chance begreifen, seine Geschichte zu entwirren. Man kommt vielleicht

in eine Position, in der man Dinge hinterfragt, die andere, normale Menschen in ihrer Geschichte als gegeben und vielleicht unproblematisch hinnehmen, obwohl sie auch nicht frei von verstrickenden Handlungsmustern sind.

Unterstützung durch Therapien

Die intensive Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten, zu der man durch die diversen kommunikativen Therapien (bei mir war es vor allem die Psychotherapie) gezwungen ist, kann im besten Fall dazu führen, schädliche Schemata zu erkennen und aufzulösen. In meinem persönlichen Glauben kann man diesen therapeutischen Prozess auch als einen spirituellen begreifen, in dem man sich dem universellen Prinzip der Wahrheit annähert, und damit freier wird, in bestem philosophischen Sinn die Ur-Bewegung des Seins mit seinem Denken und Handeln nachzuvollziehen.

Bettina Fröhlich schreibt in ihrem Buch „Selbsterkenntnis und Lebenspraxis“ über den Wahrheitssuchenden: „Der Weise im Sinn des wis-

senden Nichtwissens zeichnet sich ja gerade dadurch aus, dass er sich der Nichtverfügbarkeit der Sache stets bewusst bleibt und nicht der Illusion eines unveränderlichen, abgeschlossenen Erkenntnisbesitzes erliegt. Er bleibt bei allen Erkenntnisfortschritten stets ein Suchender und realisiert die Suche als Lebenshaltung, in der Gewissheit, dass er nur auf diese Weise an der Wahrheit teilhaben kann.“

Auseinandersetzung mit sich selbst

Und bei aller Sehnsucht nach der Freiheit: Wenn unser Streben an der Wahrheit ausgerichtet ist, müssen wir uns mit unseren Mustern, Neigungen und unserem inneren Schweinehund auseinandersetzen, ob wir eingesperrt sind oder nicht. Das kann dann vieles verändern und den Blick für die Schönheit dieser Welt im Kleinen eröffnen. Die es mir mittlerweile auch erlaubt mit den bescheidenen Aufgaben, zumindest zeitweise, in gelassener Dankbarkeit voranzuschreiten.

*) Name des Autors der Redaktion bekannt

NEUSTART antwortet

Leserbrief zum Artikel „Das erste Jahr danach“ von Thomas Ehrenberger (BP Ausgabe 02/2018)

Seit mehr als 60 Jahren ist der Verein NEUSTART in der Betreuung Haftentlassener engagiert. Derzeit werden 7248 Klientinnen und Klienten durch Bewährungshilfe oder Haftentlassenenhilfe nach der Haft in ganz Österreich betreut. So sind wir mit den Schwierigkeiten von Personen, die aus der Haft entlassen wurden, tagtäglich konfrontiert und unterstützen sie bei ihrem Neuanfang in Freiheit. Die Haftentlassung ist in der Regel ein sehr harter Übergang von drinnen nach draußen. Dieser Bruch in der Lebensweise buchstäblich von einem Tag auf den anderen stellt eine enorme Belastung dar, die nicht selten zu psy-

chischen Krisen führt. Die Betreuung setzt hier an und stellt schon rechtzeitig vor der Entlassung den Kontakt her. Die Inhalte dieser Betreuung sind generell die individuelle Unterstützung von Haftentlassenen bei ihrer Reintegration in die Gesellschaft. Dazu zählt die Abklärung von Risikofaktoren mit dem Sozialen Dienst der Justizanstalt schon während der Haft. Die psychosoziale Unterstützung nach der Haftentlassung wird mittels Arbeitstrainings-, Wohnungs- und Beratungsangeboten zur Sicherung der Existenz geleistet. Die Kooperation mit anderen Betreuungsorganisation bietet darü-

ber hinaus ein Netzwerk an Unterstützungen für die Klientin bzw. den Klienten. Wichtiges Ziel der Betreuung ist auch die Rückfallsvermeidung durch Bearbeitung der Tathintergründe. Bei der richterlichen Anordnung von Bewährungshilfe ist neben dem Hilfsaspekt auch ein Kontrollaspekt intendiert. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter berichten dem Gericht über den Verlauf der Betreuung. Die Erfolgsrate bei der Bewährungshilfe liegt bei 70%, bei der Haftentlassenenhilfe bei 58%. 89% der Klienten und Klientinnen sind mit der angebotenen Hilfe zufrieden. Im angesprochenen Artikel wird teilweise erhebliche Kritik an einem einzelnen Betreuungsverlauf formu-

liert und gleichzeitig daraus Schlüsse auf die Gesamtorganisation gezogen. Im Zuge des Beschwerdemanagements wird nun das Gespräch mit dem Autor des Artikels vom zuständigen Abteilungsleiter gesucht. Der Beschwerdeweg wäre dem Klienten natürlich auch schon früher offen gestanden leider wurden wir erst durch den Artikel mit den Vorhalten konfrontiert. Wir sind zuversichtlich, dass wir im Gespräch mit dem Klienten die Probleme lösen können und letztlich die Zufriedenheit mit der Betreuung, so wie in den oben genannten Fällen beschrieben, herstellen können.

Andreas Zembaty
Verein NEUSTART
Pressesprecher

Von
Markus
Drechsler



Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland – ein Leitfaden für Politik und Praxis

Resozialisiert oder Hospitalisiert

Viele Menschen, die jahrelang im Maßnahmenvollzug angehalten werden, gelten als hospitalisiert, da sie die Verbindung nach draußen verloren und sich grundlegend dem Anstaltsregime unterworfen haben. Viele kennen kein Smartphone, keinen Euro und sind mit einfachen täglichen Aufgaben, wie dem Kauf eines Fahrscheins, überfordert. Manche haben neue Freunde hinter Anstaltsmauern gefunden, nachdem sich die Freunde von der Zeit „davor“ und möglicherweise sogar die Familie abgewandt haben. Was bedeutet es dann, wenn man jemanden, der seinen Lebensmittelpunkt in der Anstalt hat, entlassen möchte? In so einem Fall wird es sehr schwer möglich sein, den hospitalisierten Untergebrachten einfach zu entlassen. Zu groß ist die Gefahr, dass er ein Delikt verübt, um wieder in seiner gewohnten Umgebung zu sein. Die Alternative ist, zu warten, bis derjenige in einem Pflegeheim einen Platz erhält. Menschenwürdig ist das in keinem Fall.

Viel früher anfangen

Um Hospitalisierung im Maßnahmenvollzug zu vermeiden, müsste vom ersten Tag an daran gearbeitet werden, diese Menschen wieder entlassen zu können. Besonders unterstützt werden müssten die bestehenden sozialen Kontakte. Diese sind jedoch meist selbst mit der Situation überfordert und werden zudem nicht in den Resozialisierungsprozess eingebunden. Die sinnvolle Einrichtung der Sozialnetzkonferenz, bei der alle Menschen, die nach einer Entlassung eine Rolle spielen werden, gemeinsam mit dem Untergebrachten ein Konzept erarbeiten, das dann dem Gericht vorgelegt wird, wurde wieder beendet. Eine durchgängige Betreuung ist in der Praxis dzt. unmöglich. Eine Lösung wäre der Einsatz von Case-Managern, die von Beginn an eine bedingte Entlassung begleiten und darauf achten, dass die dafür nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Wartezeiten zwischen Therapien oder den Entscheidungsschritten für Lockerungen müssten adaptiert und beschleunigt werden. Das alles kostet Geld und ist in Zeiten wie diesen (nach Brunnenmarkt und Neusiedler See) nur schwer argumentierbar.

Dieses im März 2018 erschienene Buch richtet sich insbesondere an politische EntscheidungsträgerInnen sowie an PraktikerInnen und Personen aus der Wissenschaft wie Lehrende, Studierende und Forschende. Es bietet einen umfassenden Überblick über den aktuellen Wissens- und Forschungsstand im Bereich der evidenzbasierten Kriminalprävention.

Die HerausgeberInnen sind aktuelle oder ehemalige MitarbeiterInnen des Nationalen Zentrums für Kriminalprävention (NZK) in Bonn. Das NZK ist ein wissenschaftlicher Fachdienst, der Befunde über kriminalpräventive Maßnahmen für Politik und Verwaltung verwertbar machen soll, wobei es u.a. eigene Primärforschung betreibt.

Eine Gliederung in drei Teile schafft eine strukturierte Behandlung des Themas: einen Überblick über die Entwicklungen des Forschungsgegenstandes; die Darstellung der Methoden und damit einhergehenden Schwierigkeiten; und – der umfangreichste Teil – wissenschaftliche Artikel zu unterschiedlichen Themenbereichen sowie zu den erzielten Fortschritten und den bestehenden und künftigen Herausforderungen. Bereits der Umfang des Buchs (932 Seiten) zeigt die umfassende Behandlung vielfältigster Aspekte innerhalb der Kriminalprävention. Die einzelnen Beiträge wurden von insgesamt 76 ExpertInnen verfasst, wodurch ein breites Spektrum abgebildet ist: es reicht von Extremismus und Radikalisierung über

Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland
– ein Leitfaden für Politik und Praxis



Verlag Springer VS
ISBN 978-3-658-20505-8

das Strafvollzugssystem bis hin zu ausgewählten Themen wie Menschenhandel oder digitale Sicherheitskommunikation. Damit wird dieses Buch zu einem Standardwerk für jene Personen, die mit der Kriminalprävention in Berührung kommen - dass diese Bereiche weitaus breiter gefasst sind, als man auf den ersten Blick meinen könnte, zeigt beispielsweise das Kapitel über Kriminalprävention im Städtebau. [gg]

WERBWERKSTATT
www.offlimit.at
SEIT 1992
OFF LIMIT
WIRB ODER STRB
02247 32000
DRUCKEREI

dein Partner für Werbung
02247 32000

wien - deutsch-wagram - österreich
dein partner für druck - layout
werbung - social media

1220 wien, bettelheimstr. 37
tel: 01 7346606 office@offlimit.at
unterstützer von SIM

Impressum Medieninhaber, Herausgeber: SiM, Selbst- und Interessensvertretung zum Maßnahmenvollzug, 1150 Wien, Markgraf-Rüdiger-Straße 12/3; buero@massnahmanvollzug.net **Chefredakteur:** Markus Drechsler **Chefin vom Dienst:** Sabine Schnetzinger, **Redaktion:** Anna Karrer, Aylin Sherif, Tamara Sill, Jan Linck, Gregor Gneis **Grafik & Produktion:** Manfred Zeisberger; Mit freundlicher Unterstützung der:

Straniak
Hermann und Marianne Straniak Stiftung